



**Bund der Steuerzahler  
Schleswig-Holstein e.V.**

*Der Präsident*

**24105 Kiel, Lornsenstraße 48**

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: [schleswig-holstein@steuerzahler.de](mailto:schleswig-holstein@steuerzahler.de)

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3819

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Jan Kürschner MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

22. Oktober 2024

**Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 20/2321) sowie Änderungsanträge der Fraktion des SSW (Drucksache 20/2347) sowie der Fraktion der FDP (Drucksache 20/2362)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem hier oben genannten Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass sich der Bund der Steuerzahler nicht berufen fühlt, die Fragestellungen aus (verfassungs-) rechtlicher Sicht zu beurteilen. Hierzu fehlt es uns an der notwendigen Expertise. Wir beschränken unsere Beurteilung daher auf die Fragestellung einer zielgerichteten Verwendung von öffentlichen Mitteln.

Aus unserer Sicht sollte es selbstverständlich sein, dass nur solche Einrichtungen und Personen Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten, die sich zu den Grundrechten und Staatszielen aus Grundgesetz und Landesverfassung bekennen und diese auch ausdrücklich mittragen. Umgekehrt ist es nicht akzeptabel, dass Einrichtungen und Personen öffentliche Zuwendungen erhalten, deren Tätigkeit möglicherweise sogar gegen die Staatsziele und Grundrechte gerichtet ist. Daher halten wir eine entsprechende Bestimmung in § 44 der Landeshaushaltsordnung für geboten. Die juristischen Argumente, die eine entsprechende Verankerung im Gesetz für erforderlich halten, sind aus unserer Sicht überzeugend.

Als fragwürdig erachten wir jedoch die Beschränkung auf die sogenannte „Antidiskriminierungsklausel“ im Rahmen einer „Kann-Bestimmung“. Die Formulierung der Antidiskriminierungsklausel beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe, zu denen sich praktisch jeder ungestraft bekennen kann, selbst wenn er ansonsten wichtige Grundrechte und Staatsziele ablehnt. Eine wirksame Durchsetzung der Bestimmung ist ausgesprochen schwierig, weil der Zuwendungsgeber selbst in der Ermittlungspflicht

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse

IBAN: DE 70 2105 0170 1002 0840 75, BIC: NOLADE21KIE

wäre, den Verstoß gegen die Klausel gerichtsfest zu belegen. Dieses ist bei Absichtsbekundungen ausgesprochen problematisch.

Nach unserer Einschätzung ist es deshalb erfolgversprechender, auf die verbrieften Grundrechte und Staatsziele im Grundgesetz und der Landesverfassung zu verweisen. Hierbei handelt es sich um rechtsstaatliche Grundlagen, die justiziabel sind. Im Zweifelsfall kann bei einer Ablehnung auf die einschlägigen Verfassungsschutzkenntnisse verwiesen werden.

Wir fragen uns auch, warum der Landesgesetzgeber den Verweis auf die entsprechenden Zuwendungsausschlüsse den einzelnen Förderrichtlinien überlassen will. Es handelt sich hier um ein derart grundsätzliches Verfassungsgebot, das unabhängig vom Zuwendungsgeber und von der konkreten Richtlinie bei einem Verstoß immer zu einem Ausschluss von der Vergabe freiwilliger öffentlicher Zahlungen führen muss.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann  
Präsident